STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 58.805 vom 26. März 1996

A.62.738/VI-12.290

In der Rechtssache : **1. FONK** Alfred,

2. REUTER Amalia, Ehefrau FONK,
4760 Büllingen 148,

gegen :

1. die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wohnsitz erwählend bei
Herrn DUYSTER, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 3
4700 Eupen,

2. die Permanentdeputation des Provinzialrates Lüttich.

DER VORSITZENDE DER VI. KAMMER,

Aufgrund der am 14. März 1995 eingereichten Klageschrift, mit der Alfred FONK und Amalia REUTER die Nichtigerklärung der Entscheidung der Permanentdeputation des Provinzialrats Lüttich vom 5. Mei 1994 sowie der Entscheidung des Wallonischen Ministers für Raumordnung vom 25. Januar 1995 über eine Herrn A. VAHSEN erteilte Baugenehmigung, beantragen;

Aufgrund des Urteils nr. 53.454 vom 30. Mei 1995 mit dem der Aussetzungsantrag abgewiesen wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Erwiderungsschriften;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 8. Dezember 1995 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der am 18. Dezember 1995 erfolgten Zustellung des Berichts an die klagende Partei;

Aufgrund des Berichts, der in Anwendung des Artikels 14quater der Allgemeinen Verfahrensordnung von Herrn VERHULST, Erster Auditor, abgefaßt wurde;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 4. März 1996, die die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien lädt, am 15. März 1996 zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die klagende Parteien erscheint, von Herrn DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die eerste Gegenpartei erscheint, und von Herrn CORMEAU, Attaché, der für die Permanentdeputation des Provinzialrates Lüttich erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die klagende Parteien am 18. Dezember 1995 den Bericht des Auditors empfangen hatten, in dem vorgeschlagen wird, die Klage für unzulässig zu erklären; daß der Berichterstatter die klagende Parteien

auf Artikel 21, Absatz 6, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat aufmerksam gemacht hat, einen Artikel, der durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990 ersetzt wurde und demzulfolge es hinsichtlich der klageführenden Parteien eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung eines solchen Berichts keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens per Einschreiben einreichten;

In der Erwägung, daß die klagende Parteien innerhalb der anberaumten Frist in keiner Weise reagiert hatten; daß infolgedessen gesetzlich vermutet wird, daß sie ihre Klage zurücknimmt,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 8.000 Franken, werden zu Lasten der Kläger gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer am sechsundzwanzigsten März 1900 sechsundneunzig, bei der :

Herrn	HANOTIAU,	Staatsrat, Vorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Stelltvertretender Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.